

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

79. Jahrgang

Mainz, den 20. Januar 2025

Nummer 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

im Privatleben wie auch in unserem Beruf treffen wir täglich Entscheidungen. Kleinere oft unbewusst, größere erst nach reiflicher Überlegung. Manche Situationen zwingen uns jedoch dazu, unter Druck und in kürzester Zeit zu entscheiden. Umso erfreulicher ist es, wenn wir uns darauf verlassen können, dass in der Justiz auch in solchen Situationen richtige Entscheidungen getroffen und besonders anspruchsvolle Aufgaben gemeistert werden.

Ein Beispiel war das überaus kurzfristige Inkrafttreten des Cannabisgesetzes. Der darin geregelte rückwirkende Straferlass hat dazu geführt, dass allein die Staatsanwaltschaften des Landes knapp 10.000 Verfahren erneut überprüfen mussten. Im Anschluss waren in kürzester Zeit Entscheidungen über eine Einstellung laufender Strafvollstreckungen zu treffen. Mehr als 5.000 Verfahren waren den zuständigen Gerichten zur Prüfung bereits ausgeurteilter Strafen vorzulegen. Dies war eine Mammutaufgabe, die die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vortrefflich mit einem großen, überobligatorischen Einsatz gemeistert haben. Hierfür möchte ich mich bei allen Beteiligten ausdrücklich bedanken.

Herausfordernd war im Jahr 2024 auch die Vielzahl weiterer Gesetzentwürfe auf Bundesebene, zu denen die Länder wiederholt äußerst kurzfristig beteiligt wurden. Gleichwohl haben die Gerichte und Staatsanwaltschaften hierzu immer wieder fundiert Stellung genommen und das Ministerium der Justiz in die Lage versetzt, für die justizielle Praxis bedeutsame Gesichtspunkte anzusprechen und so zu einer besseren Gesetzgebung beizutragen.

Entscheidungen werden jedoch nicht nur bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften getroffen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Justizvollzugseinrichtungen und die Kolleginnen und Kollegen der Wachtmeistereien müssen sich täglich fragen: Wie reagiere ich in kritischen Situationen richtig? Wie handle ich besonnen und trage zur Deeskalation im Gerichtssaal, an der Pforte oder im Haftraum bei? Dies ist eine wichtige Aufgabe, die nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit bekommt. Ich danke deshalb auch ganz besonders all diejenigen, die sich täglich neuen, unbekanntenen Situationen stellen und so für unsere Sicherheit sorgen.

Richtige Entscheidungen unter Zeitdruck treffen zu können, setzt eine gute Aus- und Fortbildung voraus. Damit dies gelingen kann, engagieren sich die Aus- und Fortbildungsabteilungen im Ministerium der Justiz wie auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Aus- und Fortbildung mitwirken, ganz besonders. Hiervon konnte ich mich zum Beispiel bei meinem Besuch in der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich und dem dort unterrichteten Deeskalations- und Einsatztraining überzeugen. Weiter freue ich mich, dass wir im November das neue Lehrgangsgebäude in Saarburg in Betrieb nehmen konnten. Dieses bietet eine moderne und überaus ansprechende Ausbildungsumgebung, die die zeitgemäße Unterrichtung der kommenden Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte sicherstellt. Das Ergebnis kann sich wirklich sehen lassen. Vielen Dank für dieses tolle Engagement.

Gut ausgebildetes Personal benötigt sorgfältig ausgearbeitete Gesetze, damit richtige und praxistaugliche Entscheidungen getroffen werden können. Deshalb freue ich mich, dass ein mir besonders wichtiges Anliegen im Jahr 2024 umgesetzt wurde. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Reform des § 184b des Strafgesetzbuchs den Strafverfolgungsbehörden wieder die Möglichkeit eröffnet, Verfahren wegen Verbreitung, Erwerb und Besitzes kinderpornographischer Inhalte aus Opportunitätsgründen einzustellen, wenn die Verhängung einer Strafe nicht geboten ist. Es war falsch, dass vor allem Lehrkräfte befürchten mussten, wegen eines Verbrechens verurteilt zu werden, wenn sie in besten Absichten lediglich die Eltern betroffener Kinder warnen oder eine weitere Verbreitung des Materials gerade verhindern wollten.

Auf Landesebene haben wir beschlossen, dass nicht wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen die Amtsgerichte, sondern weiterhin die Verwaltungsgerichte für richterliche Anordnungen von Wohnungsdurchsuchungen im Rahmen von Abschiebungen zuständig sind. Dies war eine richtige Entscheidung, denn erfahrungsgemäß werden in diesen Verfahren Einwände auf dem Gebiet des Ausländerrechts vorgebracht, mit deren Prüfung unsere Verwaltungsrichterinnen und -richter bestens vertraut sind.

Auf Bundesebene haben wir uns im Vermittlungsausschuss für eine moderate Ausweitung des Einsatzes der Videokonferenztechnik in zivil- und fachgerichtlichen Verfahren stark gemacht und mit der Beibehaltung der Präsenzpflcht des Gerichts und Ausnahmeregelungen für Verwaltungsgerichtsverfahren ein Ergebnis erzielt, das wir gut mittragen können.

Es besteht jedoch weiterer Handlungsbedarf, denn eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Januar 2024 zur Funkzellenabfrage hat derzeit erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden. Nach dieser Entscheidung können etwa bei Betrugs- maschen wie dem sogenannten Enkeltrick oder Schockanrufen keine Funkzellenabfragen mehr durchgeführt werden, obwohl diese einen zentralen und nicht selten auch den einzigen Ansatz zur Ermittlung der Tatverdächtigen darstellen. Die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justiz- minister hat auf eine unter anderem rheinland-pfälzische Initiative hin den Bundesjustizminister einstimmig aufgefordert, eine Anpassung der Strafprozessordnung vorzunehmen. Ich hoffe, dass der neu zu wählende Bundestag zeitnah das entstandene Defizit bei den Aufklärungsmöglichkeiten korrigieren wird.

Besonders intensiv haben wir uns im vergangenen Jahr auch dafür eingesetzt, die Stellensituation weiter zu verbessern, um einen zentralen Beitrag für bestmögliche Arbeitsbedingungen zu leisten. So sieht der Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026 fast 200 neue Stellen für die Geschäftsbereiche der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz einschließlich Justizvollzug vor. Es kommen zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten durch zahlreiche Stellenhebungen insbesondere

im ersten bis dritten Einstiegsamt hinzu. Die Haushalte der vergangenen Jahre haben zu der gebotenen Optimierung der Stellensituation in allen Diensten und in vielen Bereichen auch zur merklichen Verbesserung der personellen Ausstattung geführt. Bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Serviceeinheiten bleibt es nun die zentrale gemeinsame Aufgabe, die Nachwuchsgewinnung weiter voranzutreiben, um die vielen zusätzlichen Stellen mit engagierten Kolleginnen und Kollegen besetzen zu können. Denn diese wichtige Arbeit im zweiten und dritten Einstiegsamt ist ein zentraler Baustein der Justiz in Rheinland-Pfalz. Ein ganz besonders herzliches Dankeschön geht an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere an diejenigen, die mit großem zusätzlichem Einsatz die Nachwuchskräfte ausbilden. Sie sind die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die Vorbilder für die nächste Generation - dieser besonderen und bei der vielen Arbeit oft auch herausfordernden Zusatzaufgabe gebührt besonderer Dank und Anerkennung.

Wir entwickeln zudem den Justizvollzug weiter und passen ihn an eine sich verändernde Gefangenensituation, neue Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen an. Hierauf und auch auf den demografischen Wandel muss sich der Justizvollzug mit neuen Angeboten und Strukturen einstellen. Wir wollen deshalb mit neuen Stellen den Aufbau einer Station für stark pflegebedürftige Gefangene beim Justizvollzugs Krankenhaus Wittlich sowie den Aufbau einer Abteilung für den Seniorenvollzug in der JVA Diez in Angriff nehmen. Die Zahl psychisch auffälliger und kranker Gefangener hat stark zugenommen. Mit den hierfür im zurückliegenden Haushalt vorgesehenen neuen Stellen für unterschiedliche Professionen haben wir bereits den Einstieg in die notwendige Anpassung der Strukturen geschafft. In den Einrichtungen konnten mit viel Innovationsgeist und Engagement der Beteiligten effiziente Strukturen zur Betreuung psychisch auffälliger Gefangener geschaffen werden. Diese Anstrengungen sollen nun mit weiteren Stellen fortgesetzt und weiter ausgebaut werden.

Aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben befinden sich nun mehr Gefangene im Justizvollzug, die bislang in den Entziehungsanstalten des Maßregelvollzuges untergebracht wurden. Auf diese anspruchsvolle Gefangenengruppe mit Sucht-, gesundheitlichen und sozialen Problematiken müssen wir uns mit passgenauen Angeboten einstellen. Mit zusätzlichen Stellen und Sachmitteln stellt der neue Haushalt hier die richtigen Weichen.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist es, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Resozialisierung und zur Bedeutung und Vergütung von Arbeit im Justizvollzug umzusetzen. Rheinland-Pfalz arbeitet hier eng mit den anderen Ländern zusammen, um mit gemeinsamen Leitlinien den Weg zur Umsetzung der Vorgaben einzuschlagen.

Auch die Digitalisierung schreitet voran. Uns ist bewusst, dass die Einführung der elektronischen Akte viele Arbeitsabläufe verändert und in einigen Bereichen noch eine Zusatzbelastung bedeutet. Aber auch hier sind wir auf einem sehr guten Weg, die gesetzgeberischen Vorgaben zum Stichtag 1. Januar 2026 zu erfüllen. Während der Roll-Out in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit bereits abgeschlossen ist, erwarten wir, dass ab März 2025 alle Arbeits- und Sozialgerichte die eAkte nutzen können. Alle 56 Amtsgerichte im Land arbeiten in vielen Sachgebieten bereits digital. Zahlreiche weitere Module werden derzeit pilotiert und für den Echtbetrieb getestet. Auch in den Strafsachen schreitet der Roll-Out voran: die Generalstaatsanwaltschaften sowie vier von acht Staatsanwaltschaften nutzen bereits die eAkte. All denjenigen, die sich für die aufwändige, aber erforderliche Umstellung einsetzen, danke ich ganz herzlich für das Verständnis und die Motivation, die sie tagtäglich aufbringen.

Nachdem es Rheinland-Pfalz bereits im Jahr 2023 als erstem Bundesland gelungen war, beide juristische Prüfungen in elektronischer Form für unsere Kandidatinnen und Kandidaten anzubieten, hat das rheinland-pfälzische Prüfungsamt zusammen mit Nordrhein-Westfalen und Hamburg in einer Pionierleistung im April 2024 die elektronische Korrektur im Examen eingeführt. Die Rückmeldungen zu dem neuen Verfahren sind positiv und vereinfachen die Abläufe enorm. Auch das langfristige Vorhaben, die Referendarausbildung weiter zu professionalisieren, läuft sehr erfreulich weiter. Das Team von Koordinatorinnen und Koordinatoren der beiden Oberlandesgerichte hat mittlerweile umfangreiches Material für die Arbeitsgemeinschaften erstellt und verbreitet, um den Unterricht durch die Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften zu vereinheitlichen. Zudem ist es gelungen, die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtstätigkeit ab Januar 2025 zu erhöhen, um die Attraktivität dieser wichtigen Aufgabe zu steigern.

Ich möchte Ihnen – auch im Namen von Herrn Staatssekretär Dr. Frey – nochmals ganz herzlich für Ihre wichtige Arbeit im vergangenen Jahr danken. Sie alle sorgen in den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Unternehmen und sonstigen Beteiligten der Justiz in Rheinland-Pfalz vollumfänglich vertrauen können. Um auf die besondere Bedeutung der Justiz für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats aufmerksam zu machen, werden wir Mitte des Jahres eine Woche der Justiz veranstalten. In Kooperation mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug werden wir in ganz Rheinland-Pfalz der Öffentlichkeit einen Blick hinter die Kulissen der Justiz gewähren und damit einen Einblick in unsere tägliche Arbeit geben. Dabei wollen wir mit vielfältigen Angeboten und offenen Türen gerade auch die nächste Generation auf die wichtige Aufgabe der Justiz aufmerksam machen. In dieser Woche können wir gemeinsam zeigen, dass wir zu Recht stolz auf unseren Rechtsstaat sind.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit und auf hoffentlich viele persönliche Begegnungen und Gespräche. Herr Staatssekretär Dr. Frey und ich wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute, Glück, Erfolg, Zufriedenheit und vor allem Gesundheit für das vor uns liegende Jahr.

Ihr

Herbert Mertin
Minister der Justiz

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2025 Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11. Dezember 2024	5
Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 16. Dezember 2024	6
Kostenverfügung (KostVfg) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 20. Dezember 2024	7
Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2025 Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. Dezember 2024	8
Bekanntmachungen	
Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 13. Januar 2025	9
Stellenausschreibungen	10

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung hier: Neue Sachbezugswerte zum 1. Januar 2025

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 11. Dezember 2024 (0310-0261#2024/0002-0401 414) *) **)

Bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung bitte ich, die aufgrund des Artikels 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungs-entgeltverordnung vom 3. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 394) ab dem 1. Januar 2025 maßgebenden neuen Sachbezugswerte zu beachten. Sie betragen für das Frühstück 2,30 Euro, für das Mittag- und Abendessen jeweils 4,40 Euro.

*) MinBl. 2024, S. 401

***) Das Rundschreiben wird unter dem Aktenzeichen 2142-0003 in das Landesrecht Rheinland-Pfalz aufgenommen.

Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 16. Dezember 2024 (1432-0031)

- 1 In Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben die Gerichte von Amts wegen Mitteilungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) zu machen.
- 2 Zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz ist die Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vereinbart worden. Diese ab dem 1. Januar 2025 bundeseinheitlich geltende Neufassung und ihre künftigen zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarten Änderungen werden hiermit für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt.
- 3 Die ab dem 1. Januar 2025 bundeseinheitlich geltende Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers unter der Fundstelle BAnz AT 23.12.2024 B4 bekannt gemacht. Der amtliche Teil des Bundesanzeigers wird auf der Internetseite www.bundesanzeiger.de ausgegeben und ist jederzeit frei zugänglich; er kann unentgeltlich gelesen, ausgedruckt und gespeichert werden.
- 4 Die künftigen zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz vereinbarten Änderungen der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) werden ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht. Sie gelten mit dem dort bekannt gemachten Datum des Inkrafttretens der jeweiligen Änderung in Rheinland-Pfalz. Die Gerichte werden über jede Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) mit gesondertem Schreiben des Ministeriums der Justiz informiert.
- 5 Die Bundesregierung stellt in der Datenbank „Verwaltungsvorschriften im Internet“ die jeweils aktuelle Fassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) kostenlos auf der Internetseite www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de bereit. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität und permanente Verfügbarkeit des eingestellten Dokuments.
- 6 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 20. Oktober 1998 (1432 -1- 2) - JBl. S. 324; 2023 S. 134 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2001 (- 1432 - 14 GA-1-1) - JBl. S. 256 -, außer Kraft.

Kostenverfügung (KostVfg)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 20. Dezember 2024 (5607-0001) *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. März 2014 (5607-3-3) - JBl. S. 31; 2019 S. 150 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. August 2023 (5607-0001) - JBl. S. 95 -, wird wie folgt geändert:

In der Anlage erhält § 17 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) ¹Wird auf einen für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Wert (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GNotKG oder § 48 GNotKG) zurückgegriffen, genügt als Nachweis die Vorlage des Steuerbescheides (etwa des Feststellungsbescheides), sofern sich der Wert des Grundbesitzes nicht schon aus der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt. ²Das Finanzamt ist um Auskunft über die Höhe der für Zwecke der Steuererhebung festgesetzten Werte oder um Erteilung einer Abschrift des entsprechenden Steuerbescheides nur zu ersuchen, wenn der Kostenschuldner den Steuerbescheid nicht vorlegt, ausnahmsweise auch dann, wenn die Wertermittlung besonders schwierig ist. ³Für die Aufbewahrung dieser Bescheide gilt § 3 Abs. 8 der Aktenordnung entsprechend.“

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Festsetzung des Haftkostenbeitrages im Kalenderjahr 2025

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. Dezember 2024 (4515-0007)

1. Aufgrund des § 71 Abs. 2 LJVollzG wird der Betrag der gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2025 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:
 - 2.1 Für Gefangene bis Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	194,60 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	83,40 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	55,60 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	27,80 €
 - 2.2 Für alle übrigen Gefangenen für Unterkunft

bei Einzelunterbringung	236,30 €
bei Belegung mit 2 Gefangenen	125,10 €
bei Belegung mit 3 Gefangenen	97,30 €
bei Belegung mit mehr als 3 Gefangenen	69,50 €
 - 2.3 Für Verpflegung

Frühstück	65,00 €
Mittagessen	124,00 €
Abendessen	124,00 €
3. Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag 1/30 der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.
4. Das o.g. Rundschreiben tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 15. Dezember 2023, JBl. S. 3 (4515-0006), außer Kraft.

Bekanntmachungen*)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 13. Januar 2025 (2000E25-0002)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und – datum
60746	Lucas Burkowski	Staatsanwalt	Staatsanwaltschaft Koblenz 21. Dezember 2020

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht - als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Direktorin - (m/w/d) bei dem Amtsgericht Pirmasens

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Sozialgericht (m/w/d) bei dem Sozialgericht Speyer

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bad Dürkheim

1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes

wird zum Beförderungstermin „18. Mai 2025“ Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 der BesGr A15 für eine Regierungsdirektorin oder einen Regierungsdirektor als Dezernentin oder Dezernent bei der JVA Diez
- 1 der BesGr A14 für eine Oberregierungsrätin oder einen Oberregierungsrat als Dezernentin oder Dezernent bei der JVA Koblenz

- 1 der BesGr A15 für Psychologiedirektorinnen oder Psychologiedirektoren
- 3 der BesGr A14 für Oberpsychologierätinnen oder Oberpsychologieräte
- 2 der BesGr. A13 für Oberlehrerinnen oder Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt
- 2 der BesGr A11 für Regierungsamtfrauen oder Regierungsamt Männer
- 17 der BesGr A10 für Regierungsoberinspektorinnen oder Regierungsoberinspektoren
- 1 der BesGr A13 für Sozialrätinnen oder Sozialräte
- 2 der BesGr A12 für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte
- 3 der BesGr A11 für Sozialamtfrauen oder Sozialamt Männer
- 15 der BesGr A10 für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren
- der BesGr A 9 Z für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren mit Amtszulage oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst mit Amtszulage oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren mit Amtszulage und zwar
- 6 bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 2 bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 1 bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 1 bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
- 2 bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 2 bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 1 bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 5 bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 1 bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 0 bei der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz
- 0 bei der Jugendarrestanstalt Worms
- 3 bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 1 bei der Leitstelle für Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung im Justizvollzug
- der BesGr A 9 für Justizvollzugsinspektorinnen oder Justizvollzugsinspektoren oder Justizvollzugsinspektorinnen im Werkdienst oder Justizvollzugsinspektoren im Werkdienst oder Regierungsinspektorinnen oder Regierungsinspektoren und zwar
- 4 bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 10 bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 5 bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 2 bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
- 7 bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 4 bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 4 bei der Justizvollzugsanstalt Trier

- 14 bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 5 bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 0 bei der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz
- 0 bei der Jugendarrestanstalt Worms
- 10 bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 0 bei der Leitstelle für Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung im Justizvollzug
der BesGr A 8 für Justizvollzugshauptsekretärinnen oder Justizvollzugshauptsekretäre oder Hauptwerkmeisterinnen oder Hauptwerkmeister oder Regierungshauptsekretärinnen und Regierungshauptsekretäre und zwar
- 29 bei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
- 17 bei der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
- 10 bei der Justizvollzugsanstalt Koblenz
- 4 bei der Justizvollzugsanstalt Ludwigshafen
- 12 bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach
- 10 bei der Jugendstrafanstalt Schifferstadt
- 4 bei der Justizvollzugsanstalt Trier
- 27 bei der Justizvollzugsanstalt Wittlich
- 6 bei der Jugendstrafanstalt Wittlich
- 0 bei der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz
- 0 bei der Jugendarrestanstalt Worms
- 16 bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken
- 0 bei der Leitstelle für Informationstechnologie, Informationssicherheit und Finanzbuchhaltung im Justizvollzug

Bei den vorgenannten Stellen handelt jeweils nicht um freie Planstellen für Versetzungsbewerberinnen und -bewerber, sondern ausschließlich um Stellen für Beförderungsbewerberinnen und -bewerber der jeweiligen Einrichtung.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämter frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04
E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez · Limburger Straße 122 · 65582 Diez · Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt